

## Eingeschränkte Öffnungszeiten im Rathaus!

Nähere Infos  
siehe Seite 2.

Die für den 01.04.2023  
geplante „Ortsputzete“  
findet am  
**29.04.2023**  
statt.



**Osterkonzert**  
10. April 2023  
um 15:00 Uhr  
Enzaubenhalle Höfen

Kaffee Kuchen  
Tee Getränke



**Kurkonzert**  
mit dem  
Akkordeonorchester  
Höfen

Sonntag, den 16.04.2023  
11:00 Uhr  
Enzaubenhalle  
im Nachtwächtersaal

# OSTERN

**7:15 Uhr Liturgischer Frühgottesdienst**

**Vom Dunkel ins Licht des Ostermorgens  
mit dem Kirchenchor**

**ab 8:30 Uhr Osterfrühstück  
im Gemeindehaus**

Bitte melden Sie sich möglichst für das Frühstück an:  
Pfarramt.Hoefen-Enz@elkw.de oder : 07081-5236  
Sie sind aber auch spontan so willkommen!

**10:00 Uhr Gottesdienst für Groß und Klein**  
**Das Leben blüht wieder auf  
mit Band**

Herzliche Einladung  
Evangelische Kirchengemeinde Höfen



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### *Liebe Bürgerinnen und Bürger!*

Bitte beachten Sie, dass das **Einwohnermeldeamt, Standesamt, Bauamt und Ordnungsamt** jeweils **mittwochs und freitags** bis auf Weiteres **geschlossen** sind.

Die **Kämmerei und Kasse** sowie das **Sekretariat des Bürgermeisters** sind zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar.

**In der Woche vom 24. bis 28.04.2023  
bleibt das gesamte Rathaus geschlossen.**

Planen Sie also schon jetzt Ihre Angelegenheiten, die Sie auf dem Rathaus zu erledigen haben und vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

*Ihr Rathaus-Team*



#### **Maibaumstellen am 30.04.2023 in Höfen fällt aus**

Durch den Bau des Kreisverkehrs musste die bisherige Bodenhülle entfernt werden. Diese hat durch den Ausbau aber auch keine Verwendung mehr da der Ausbau nicht ohne Beschädigung erfolgen konnte. Die technischen Voraussetzungen sind deshalb aktuell nicht mehr gegeben um einen Baum sicher im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen. Auch in der Kürze der Zeit und die dadurch entstehenden Kosten ist dies in 2023 nicht umzusetzen.

Die im Kreisverkehr eingebaute Hülle ist nicht dafür konzipiert, dass dort auch ein Maibaum gestellt werden kann. Da diese dort nur „lose“ und ohne Beton verbaut ist, würde diese einem Maibaum, dessen Schwerpunkt an der Krone ist, bei Wind und Sturm möglicherweise nicht standhalten. In Rücksprache mit Kommandant Braune wäre das Risiko viel zu groß.

Es wird daher über einen alternativen zukünftigen Standort, aber auch über das Aufbringen der Kosten zum Verbau einer sicherheitsrelevanten Bodenhülle nachgedacht.

Die Gemeindeverwaltung

#### **Die Gemeinde Höfen an der Enz sucht Wohnraum**

Der Landkreis Calw hat angekündigt, dass die Gemeinde Höfen an der Enz im laufenden Jahr noch über 20 Flüchtlinge aufnehmen muss. Daher ist die Gemeinde an Wohnungen und älteren Häusern interessiert, die derzeit leer stehen oder demnächst frei werden. Als Mieter tritt die Gemeinde Höfen an der Enz auf. Die Miete sollte sich an der ortsüblichen Miete orientieren.

Interessierte Vermieter werden gebeten, mit der Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz, Frau Frey, Telefon: 07081/784-31, Kontakt aufzunehmen.

#### **Tanzverbot in der Karwoche**

Die Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz weist darauf hin, dass laut Vorschriften des Feiertagsgesetzes sämtliche Tanzveranstaltungen an den Osterfeiertagen verboten sind.

Danach sind von Gründonnerstag, 6. April 2023, 18:00 Uhr, bis Karsamstag, 8. April 2023, 20:00 Uhr, sämtliche Tanzveranstaltungen verboten (§ 10 Feiertagsgesetz). Auch Tanzunterhaltungen von geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag verboten (§ 11 Feiertagsgesetz).

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit einem Bußgeld in Höhe bis 1.500,00 € geahndet werden (§ 13 Abs. 2 Feiertagsgesetz).

Das Ordnungsamt bittet um Beachtung.

Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz  
-Ordnungsamt-

## Die Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz bittet um Ihre Mithilfe - Ausstattung für Asylbewerber -

Die Gemeinde Höfen an der Enz benötigt für neu ankommende Asylbewerber folgende Gegenstände:

- Bettgestelle (ohne Matratzen)
- Bettwäsche sowie Spannbettlaken
- Kleine Tische
- Stühle
- Kleiderschränke
- Geschirr und Besteck
- Töpfe und Pfannen
- weitere Küchenausstattung wie z. B. Schüsseln, Schneidebretter, Kelche usw.



Foto: Getty Images

Haben Sie solche Gegenstände, die noch in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, dann dürfen Sie diese gerne am 22. April 2023 von 11 – 13 Uhr an der alten Gemeindehalle in Höfen abgeben.

### Achtung!

Es werden nur **gut erhaltene** Gegenstände entgegengenommen.  
Wenn Sie sich vorher absichern wollen, dürfen Sie gerne Fotos per E-Mail an [jessica.frey@hoefen-enz.de](mailto:jessica.frey@hoefen-enz.de) schicken.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe  
Ihre Gemeindeverwaltung

## Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Es ist in unserer Gemeinde ein alter und auch gerne gepflegter Brauch, die Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr im Mitteilungsblatt „Höfener Chronik“ und den Tageszeitungen „Schwarzwälder Bote“ und „Pforzheimer Zeitung“ zu veröffentlichen.

Durch Inkrafttreten des Meldegesetzes vom 01.11.2015 dürfen nur noch 70. Geburtstage, jeder fünfte weitere Geburtstag (70., 75., 80., 85., 90., 95.,) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk darf nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll. Abgedruckt

werden Vornamen, Familiennamen, Wohnort sowie das Datum des Jubiläums.

Einwohner der Gemeinde Höfen an der Enz, die künftig eines der genannten Jubiläen begehen und keine Veröffentlichung wünschen, werden gebeten, dies mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum der Gemeindeverwaltung, Frau Kubach, telefonisch unter 07081-7840, per E-Mail ([marion.kubach@hoefen-enz.de](mailto:marion.kubach@hoefen-enz.de)) oder anhand des unten abgedruckten Formulars mitzuteilen.

**Alters- und Ehejubilare, die bereits in den vergangenen Jahren erklärt haben, dass ihre Daten nicht veröffentlicht werden sollen, brauchen diese Erklärung nicht abgeben.**



Rückantwort:

Gemeinde Höfen an der Enz  
Einwohnermeldeamt  
Wildbader Straße 1

75339 Höfen an der Enz

### Antrag auf Nichtveröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen: \_\_\_\_\_

Geburtstagsjubiläum (\*)

Ehejubiläum (\*)

**(\*) zutreffendes bitte ankreuzen**

Höfen an der Enz, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Ist Ihr Ausweis oder Pass noch gültig?

Um keine unangenehme Überraschung zu erleben, bitten wir Sie um Überprüfung Ihrer Ausweisdokumente. Sollte Ihr Personalausweis/Reisepass abgelaufen sein oder demnächst ablaufen, beantragen Sie rechtzeitig ein neues Ausweisdokument. Bitte bedenken Sie, dass die Ausweise von der Bundesdruckerei Berlin ausgestellt werden.

Für einen Personalausweis benötigen Sie Ihren bisherigen Ausweis oder eine Geburtsurkunde, ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild sowie 37,00 Euro Gebühr. Antragsteller unter 24 Jahren bezahlen 22,80 Euro Gebühr.

Für einen **Reisepass** benötigen Sie ein biometrisches Lichtbild, den bisherigen Reisepass/Personalausweis oder Geburtsurkunde und 60,00 Euro. Antragsteller unter 24 Jahren bezahlen 37,50 Euro Gebühr. Eine persönliche Vorsprache beim Passamt ist erforderlich.

### Reisedokumente für Kinder bis 12 Jahren

Für Kinder unter 12 Jahren können mehrjährig gültige, also reguläre elektronische Reisedokumente mit einer Gültigkeit von 6 Jahren beantragt werden. Das betrifft sowohl den Reisepass für weltweite Reisen als auch den Personalausweis. Aufgrund der jahrelangen Gewohnheit wird der Kinderreisepass von sehr vielen Eltern immer noch als Standarddokument für ihre Kinder wahrgenommen. Anträge auf reguläre elektronische Dokumente müssen zur Bundesdruckerei nach Berlin weitergeleitet werden, daher ist bei der Beantragung zu beachten, dass eine Wartezeit bis zur Dokumentenaushändigung besteht.

### Was müssen Sie bei Kinderreisepässen beachten?

Der Kinderreisepass wird mit einer Gültigkeit von **1 Jahr** ausgestellt. **Eine Verlängerung (ebenfalls 1 Jahr) kann nur dann vorgenommen werden, wenn diese noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt!**

Ansonsten muss eine Neuausstellung des Kinderreisepasses beantragt werden, da die Verlängerung von abgelaufenen Dokumenten nicht zulässig ist. Vor jedem Urlaub ist zu prüfen, ob eine Passbildaktualisierung des Biometriebildes oder eine Aktualisierung von Größe und Augenfarbe erfolgen muss. Die Gebühr beträgt 6,00 Euro für die Aktualisierung und 13,00 Euro bei Neuausstellung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Kubach (Tel.: 78411) gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung - Passamt



## Hundekot auf öffentlichen Gehwegen und Anlagen

Immer wieder ärgern sich Passanten über Hundekot auf Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Hundehalter/innen und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen dazu verpflichtet sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen, den Kot ihres Hundes zu entfernen.

Bitte nutzen Sie zur Entsorgung des Hundekots die im Ort aufgestellten „Hundetoilette“ mit den dazugehörigen kostenlosen Abfalltüten. Selbstverständlich kann man den Hundekot aber auch in Plastiktüten entsorgen. Die Tüten können in jedem im Gemeindegebiet aufgestellten, öffentlichen Mülleimer geworfen werden.

Viele Hundebesitzer sind schon sensibilisiert und sammeln den Kot ihres Hundes ein. Leider gibt es aber immer noch genug, denen es offensichtlich egal ist, ob jemand versehentlich in den Kot ihres Hundes tritt. Und auch gerade Kinder, die den nahegelegenen Spielplatz nutzen oder auf den Wiesen spielen, sind davon betroffen.

Aus diesem Grund wird das Ordnungsamt in den kommenden Wochen verstärkt Kontrollen durchführen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entsorgung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Sinne aller Einwohner und Besucher der Gemeinde kann man nur immer wieder darum bitten, die Gemeinde sauber zu halten. Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz  
Ordnungsamt



## Beschriftung von Briefkästen, Klingeln und Häusern

Liebe Bürgerinnen und Bürger, es ist nun schon mehrfach aufgefallen, dass es in der Gemeinde Höfen an der Enz immer wieder Häuser mit unbeschrifteten Briefkästen oder Klingeln gibt. Teilweise fehlen sogar die Hausnummern an den Häusern. Um die Arbeit unserer Amtsbotinnen zu erleichtern, bitten wir Sie, Ihre Briefkästen, Klingeln sowie auch Ihre Häuser schnellstmöglich richtig zu beschriften. Vielen Dank

Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz  
-Ordnungsamt-



## Freilaufende Hunde

In letzter Zeit gehen vermehrt Beschwerden über Hundehalter ein, die ihre Tiere freilaufen lassen, so dass diese z.B. Kinder und Spaziergänger erschrecken.

Wenn Hunde, egal welche Größe, freilaufen gelassen werden, können sich Spaziergänger, Radfahrer oder spielende Kinder bedroht fühlen. Auch für andere Hundehalter entstehen schwierige Situationen, wenn ein freilaufender Vierbeiner auf sie und ihren Hund zukommen.

Das Verhalten der Hunde ist bei solch einem Aufeinandertreffen in den meisten Fällen nur spielerisches Kräfte messen. Es kann aber schnell in bitteren Ernst enden, wenn ein Tier, oder noch schlimmer, ein Mensch, der die Hunde vielleicht trennen will, verletzt wird.

Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist, versuchen Sie nicht Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.

Handeln Sie bitte im Sinne eines guten Miteinanders und leinen Sie Ihren Hund an.

Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz - Ordnungsamt



Foto: Getty Images

## Freihaltung des Lichtraumprofils

An einem gepflegten und schönen Ortsbild haben Gemeindeverwaltung, Besucher und unsere Einwohner großes Interesse. Alle können hierbei mithelfen. In bestimmten Fällen besteht sogar eine Mitwirkungspflicht von Grundstückseigentümern oder Mietern und Pächtern.

### Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt

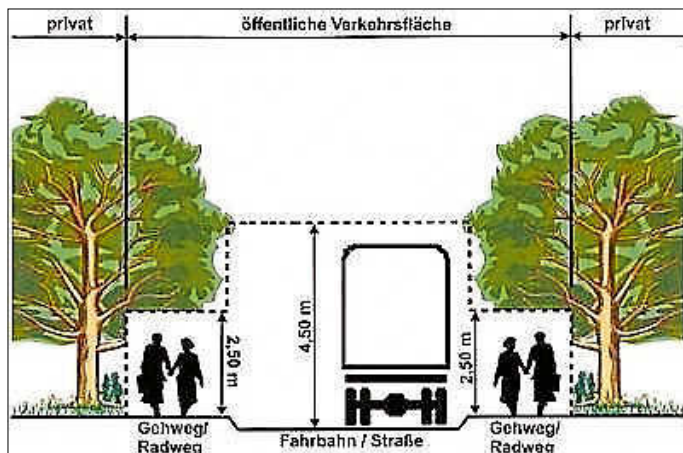
Das Grün in den Gärten ist nicht nur herrlich anzuschauen, sondern dient auch ohne Errichtung baulicher Anlagen dem natürlichen Blickschutz ab den Grundstücksgrenzen. Doch Hecken wachsen nicht nur in die Höhe, sondern auch in die Breite. Oftmals befinden sich die Hecken sowie auch Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen am Rande öffentlicher Wege oder Straßen und können zu einer Gefahr für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer werden. Grundstücksanlieger an öffentlichen Straßen, Wegen (...) müssen in den öffentlichen Verkehrsraum ragendes Gebüsch, Äste, und Sträucher regelmäßig zurückschneiden. Gemäß § 28 Absatz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg dürfen Anpflanzungen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch beeinträchtigt wird. Der Rückschnitt zur Grundstücksgrenze muss so erfolgen, dass eine Behinderung nicht mehr ein-



treten kann. Hierbei ist zu beachten, dass über der Straße/öffentlichen Weg Äste bis zu einer Höhe von 4,5 Metern Lichtraumprofil nicht in den Verkehrsraum ragen dürfen.

### Lichtraumprofil

Auf Geh- und Radwegen gelten dagegen noch strengere Vorschriften. Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Lichtraum (Lichtraumprofil) über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Besonders für Radfahrer und Fußgänger kann es zum Hindernis werden, wenn mal wieder eine Hecke weit in den Rad- und/oder Fußweg hineingewachsen ist und man nicht mehr aneinander vorbeikommt. Auch müssen zugewachsene Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Straßenlaternen ständig so freigeschnitten werden, dass diese gut erkennbar und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt sind. Im Ernstfall kann dies für die Rettungsfahrzeuge wichtig sein. Der Sicherheit zuliebe bittet die Gemeinde um Beachtung und regelmäßige Nachschau. Nehmen sie auf ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörige vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadenfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.



## Sommerferienprogramm 2023: Mitstreiter gesucht

Die Stadt Bad Wildbad, die Gemeinde Enzklosterle und die Gemeinde Höfen a.d. Enz veranstalten in den großen Ferien wieder gemeinsam ein Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche und suchen Freiwillige, die das Ferienprogramm mitgestalten. Aufgerufen sind Vereine, Institutionen, Gewerbebetriebe und Privatpersonen.

### Haben Sie Zeit und Lust, die Gestaltung eines oder mehrerer Tage zu übernehmen?

Wir würden uns sehr freuen, einen Programmvorschlag von Ihnen zu erhalten, denn je mehr Veranstalter mitmachen, desto abwechslungsreicher kann das Angebot gestaltet werden. Wer bereit ist, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche anzubieten, wird gebeten, sich mit Frau Edith König unter der Rufnummer 07081 930-101 oder per E-Mail edith.koenig@bad-wildbad.de bis spätestens 28.04.2023 in Verbindung zu setzen.

Ihr

**Marco Gauger**  
Bürgermeister  
Bad Wildbad

Ihre

**Sabine Zenker**  
Bürgermeisterin  
Enzklosterle

Ihr

**Heiko Stieringer**  
Bürgermeister  
Höfen a.d. Enz



## Der Bürgermeister informiert

### Ostergrüße des Bürgermeisters



#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ostern die Auferstehung Jesu, das höchste christliche Fest, ist auch das Fest der Hoffnung.

Ein Fest, das uns mit Zuversicht nach vorne blicken lässt und gleichwohl den Beginn des Frühlings ankündigt.

Mir geht es jedenfalls so, dass mit dem Frühling, den längeren Tagen und der erwachenden Natur, eine gewisse Aufbruchsstimmung entsteht. In diesem Jahr ist die Stimmung allerdings noch immer sehr getrübt. Der Krieg in der Ukraine und die Auswirkungen des Krieges spüren wir auch hier in unserer Gemeinde.

Wir kommen aktuell aus dem Krisenmodus nicht heraus und das ist sicher sehr belastend für uns alle.

Ostern ist aber auch ein Fest des Friedens und der Hoffnung. Ich habe die Hoffnung für Frieden in der Welt noch nicht verloren und auch Ihnen wünsche ich bei aller Sorge in diesen schwierigen Zeiten, dass Sie die Hoffnung und die Zuversicht nicht verlieren.

Für die Gemeinde Höfen stehen herausfordernde Aufgaben an, die es gemeinsam zu bewältigen gilt und die uns sicher auch große Chancen eröffnen.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern und schöne Osterfeiertage und einen hoffnungsvollen Blick auf die Zukunft und allen Kindern behütete und schöne Osterferien.

Ihr Bürgermeister  
Heiko Stieringer

Foto: Getty Images



## Altstoffsammlung

**Stellen Sie bitte Ihre Abfallbehälter morgens ab 06:00 Uhr bereit.**

**Die Abfuhr erfolgt zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr!**

Die nächste Abfuhr „**Papier**“ findet am

**Donnerstag, 13.04.2023** statt.

Die nächste Abfuhr „**Bioabfall**“ findet am

**Donnerstag, 13.04.2023** statt.

Die nächste Abfuhr „**Gelber Sack**“ findet am

**Samstag, 15.04.2023** statt.

**Bitte beachten:**

**Dosen und Deckel gehören nicht in die Altglastonne, bitte über den Gelben Sack entsorgen!**

Ihre Gemeindeverwaltung

### Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Höfen. Herausgeber: Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de). Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Heiko Stieringer, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau, Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau, Telefon 07225 9747-0, Fax 07033 3209232, [gaggenau@nussbaum-medien.de](mailto:gaggenau@nussbaum-medien.de). Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)